

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat III.3
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften mit Bezug zur Justiz

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	ab 2023 jährlich 1,4 Mio. Euro
davon Kommune	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	einmaliger Personalaufwand: 6.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	
einmaliger Personalaufwand	2.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	200 Euro
jährlicher Sachaufwand	105.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	800 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Umsatzsteuer auf Rahmengebühr
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
3475/3/32-III3

Ihre Nachricht vom
1. Juni 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/95-NKR

Dresden,
8. Juni 2022



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Mantelgesetz soll in Artikel 1 die Finanzierung von Aufgaben der Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln an die geänderte Rechtslage auf Bundesebene angepasst werden. Hierzu wird das bisherige Fördermodell auf ein Vergütungsmodell umgestellt. Darüber hinaus dient das Gesetz dazu, Anpassungen an die übrigen mit der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 7 ändert das Sächsische Juristenausbildungsgesetz und schafft eine Grundlage für das Teilzeitreferendariat.

Artikel 9 enthält eine Änderung des Sächsischen Justizgesetzes, um die von der Justiz ab dem 1. Januar 2023 abzuführende Umsatzsteuer gegenüber demjenigen, für den die Verwahrungsleistung erbracht wird, geltend machen zu können.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen.

Das Ressort schätzt den einmaligen Personalaufwand der Wirtschaft durch Artikel 1 auf 5.876 Euro.

Zudem entstehen durch Artikel 1 und Artikel 9 beim Freistaat ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.217 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 104.986 Euro.

Die Auswirkungen der Einführung des Teilzeitreferendariats (Artikel 7) können derzeit noch nicht beziffert werden, da die Ausgestaltung der Rechtsverordnung noch nicht feststeht. Der durch die Einführung des Teilzeitreferendariats verursachte Erfüllungsaufwand wird in der Rechtsverordnung dargestellt werden.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts kommt es beim Freistaat ab dem Jahr 2023 zu jährlichen Haushaltsausgaben in Höhe von 1,408 Mio. Euro.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKR-G.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

Die Auswirkungen der Einführung des Teilzeitreferendariats (Artikel 7) wird im Rahmen der entsprechenden Rechtsverordnung dargestellt werden.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Artikel 1 des Gesetzentwurfes führt bei den Betreuungsvereinen zu einem einmaligen Personalaufwand.

Um sich mit dem neuen Vergütungsrecht vertraut zu machen, müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine in die neuen Regelungen einarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass in jedem Betreuungsverein künftig durchschnittlich zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Beantragung der Vergütung nach § 4 AGBtR-E zuständig sein werden. Für diese wird die Einarbeitung in das neue Recht einen Arbeitsaufwand von jeweils ca. eine Stunde verursachen. Insofern ergibt sich für die aktuell 32 Betreuungsvereine im Freistaat Sachsen ein einmaliger

Personalaufwand in Höhe von 2.938 Euro (32 Betreuungsvereine x 2 Mitarbeiter x eine Arbeitsstunde x 45,91 Euro Bruttostundenlohn Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau, VwV Sächsischer Normenkontrollrat).

Den Betreuungsvereinen entsteht zudem ein einmaliger Personalaufwand für die Mitwirkung bei der in § 10 AGBtR-E vorgesehenen Evaluierung der Gesetzesänderung. Der hierfür erforderliche interne Austausch und die Fertigung einer kurzen Stellungnahme werden einen Arbeitsaufwand von ca. zwei Stunden für die jeweils zuständige Mitarbeiterin oder den jeweils zuständigen Mitarbeiter des Betreuungsvereins verursachen. Insofern ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.938 Euro (32 Betreuungsvereine x ein Mitarbeiter x 2 Arbeitsstunden x 45,91 Euro Bruttostundenlohn Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau, VwV Sächsischer Normenkontrollrat).

Das Ressort hat zudem dargestellt, dass der mit der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs bei den Betreuungsvereinen einhergehende Erfüllungsaufwand dem bisherigen mit dem Förderverfahren verbundenen Aufwand entspricht.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Durchführung der gemäß § 10 AGBtR-E vorgesehenen Evaluierung und die Erstellung des Berichts an den Landtag verursachen einen Aufwand von 3 Arbeitstagen á 8 Stunden für einen Referenten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Insofern ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.028 Euro (ein/e Referent/-in x 24 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 189 Euro (ein/e Referent/in x 24 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die künftig zu zahlende Vergütung ist als Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Denn dabei handelt es sich, anders als bisher, nicht mehr um Fördermittel, welche – ebenso wie Subventionen, Sozialleistungen und Beamtenalimentationen – nach der Methodik

der Erfüllungsaufwandsdarstellung auf Bundes- und Landesebene keinen Erfüllungsaufwand darstellen. Entsprechend der Bundestagsdrucksache 19/24445 bleibt insoweit jedoch der Aufwand außer Betracht, der dadurch entsteht, dass eine schon nach geltendem Recht unzureichende Förderung der Betreuungsvereine zunächst auf ein angemessenes Niveau erhöht werden muss, um die bereits jetzt zu erfüllenden Aufgaben ausreichend zu finanzieren. Zu berücksichtigen ist hier vielmehr allein der Mehraufwand, der sich aus neuen Aufgaben der Betreuungsvereine ergibt. Dies ist zum einen die Ausweitung der planmäßigen Beratungspflicht auf Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, zum anderen die durch eine Vereinbarung formalisierte Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindungen zum Betreuten.

Entsprechend der Annahmen in der Bundestagsdrucksache dürfte die Erweiterung der Pflicht zur Beratung auf Patientenverfügungen nicht zu einem personellen Mehraufwand führen, da es hier lediglich um die Ausweitung des Themenspektrums geht, nicht aber um eine Erhöhung der Anzahl von Informationsveranstaltungen.

Der tatsächliche Mehraufwand für die Betreuungsvereine durch die Einführung einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung ist ein rein organisatorischer Aufwand, der in der Bundestagsdrucksache auf eine Stunde pro ehrenamtlichem Fremdbetreuer geschätzt wird. Bei 28.322 ehrenamtlich geführten Betreuungen in Sachsen, von denen wiederum ca. 8 Prozent von Fremdbetreuern geführt werden (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 81) kommt man auf rund 2.265 ehrenamtliche Fremdbetreuer. Bei einem Stundensatz für Vereinsmitarbeiter in Höhe von 45,91 Euro (Bruttostundenlohn Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau, VwV Sächsischer Normenkontrollrat) ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 103.986 Euro, für welchen den Vereinen eine Vergütung durch den Freistaat gewährt wird.

Die Auswirkungen der Einführung des Teilzeitreferendariats (Artikel 7) wird im Rahmen der entsprechenden Rechtsverordnung dargestellt werden.

Artikel 9 führt bei den für die Gebührenerhebung in Hinterlegungssachen zuständigen Stellen pro Fall zu einem geringfügigen Aufwand von wenigen Minuten für die Berechnung und Ausweisung der Umsatzsteuer im Gebührenbescheid, der ohnehin zu

erstellen ist. Da dies nur weniger als 50 Fällen im Jahr betrifft, wird der Erfüllungsaufwand auf jährlich ca. 1.000 Euro geschätzt.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

Das Ressort hat zudem dargestellt, dass der im Rahmen des Vergütungsverfahrens beim Kommunalen Sozialverband Sachsen entstehende Erfüllungsaufwand dem bisherigen Aufwand im Rahmen des Förderverfahrens entspricht bzw. auch ohne die Änderung entstanden wäre.

2.5. Weitere Wirkungen

Für die mit Artikel 9 geänderte Hinterlegung von Wertpapieren fallen Rahmengebühren zwischen 10 bis 255 Euro an, die im Einzelnen von der Hinterlegungsstelle (Amtsgerichte) festgesetzt werden. Die abzuführende Umsatzsteuer auf die Gebühren in Hinterlegungssachen, die im Falle der Hinterlegung von Wertpapieren auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts anfällt, sind von demjenigen zu leisten, für den die Verwahrungsleistung erbracht wird. Für die hiervon betroffenen Bürgerinnen und Bürger entstehen für die Hinterlegung zusätzlich Kosten in Höhe von 19 Prozent auf die vorgenannte Rahmengebühr.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. Munz

Vorsitzende und Berichterstatterin